

4. Kann durch falsche Vorspiegelungen oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen bezüglich der Vermögensverhältnisse zwecks Eingehung einer Ehe der Thatbestand eines von dem einen Ehegatten gegen den anderen Ehegatten verübten Betruges erfüllt werden?
St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Urt. v. 22. Januar 1883 g. B. u. Gen.
Rep. 10/83.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten ist begründet.

Das angefochtene Urteil hat den Thatbestand eines vom Angeklagten B. gegen seine jetzige Ehefrau versuchten Betruges dahin festgestellt, daß B. unter Beihilfe der Mitangeklagten D. und E. die damals

noch unverehelichte St., jetzt verheiratete B., durch falsche Vorpiegelungen über die Vermögensverhältnisse des B. bestimmte, mit dem letzteren am 7. Juni 1882 eine in Helgoland durch kirchliche Einsegnung abgeschlossene Ehe einzugehen, und daß demnächst B. Anstalten gemacht hat, sich in den Besitz eines seiner Ehefrau für den Fall ihrer Verheiratung, bezw. für den Fall der Adoption ihres unehelichen Kindes durch ihren Ehemann ausgesetzten Kapitals von M 17 000 zu setzen, Anstalten, welche durch das Dazwischentreten der verheirateten B. erfolglos geblieben sind. Diese Feststellung ist unzureichend, um darin die gesetzlichen Merkmale versuchten Betruges zu erkennen. Mindestens hätte das Urteil von seinem Standpunkte aus Veranlassung gehabt, das konkrete eheliche Güterrecht, die konkreten ehemännlichen Gerechtsame, welche durch die am 7. Juni 1882 auf englischem Territorium abgeschlossene Ehe nach Maßgabe des ersten Wohnsitzes der Ehegatten begründet worden sind, irgendwie thatsächlich und rechtlich zu erläutern, oder darüber Auskunft zu geben, weshalb der vorausgesetzte Betrug nicht schon durch die im Augenblicke des Eheabschlusses entstandene ehemännliche Gewalt des B. und seine ihm hierdurch zugewachsenen Vermögensrechte vollendet wurde, oder weshalb, bezw. wie oft und wie lange die Vorinstanz in den später von B. kraft seiner ehemännlichen Gerechtsame vorgenommenen Verfügungen Erscheinungsformen des jetzt erst versuchten Betruges zu erkennen vermeint. Von diesen Lücken der Begründung abgesehen, scheidet die Gesetzesanwendung schon an der Art, in der das Urteil unter gänzlicher Verkennung des Wesens der Ehe die Eingehung der letzteren zum Betruge verwerthen zu können geglaubt hat.

Zum Begriffe des Betruges als eines Vergehens wider das Vermögen gehört, daß die Handlung des Getäuschten, welche direkt oder indirekt dem Betrüger Gewinn, dem Betrogenen Schaden vermitteln soll, sich als eine Disposition über Vermögensrechte darstellt. Wäre die Ehe, wie die Vorinstanz stillschweigend voraussetzen scheint, nichts als ein Sozietätsvertrag zwischen Mann und Frau über ihre beiderseitigen Einlagen, über die künftige gemeinsame Geschäftsführung und über die beiderseitigen Anteile an Gewinn und Verlust, so würde die durch Täuschung verursachte Beirung des Vertragswillens des einen Genossen durch den anderen und die im Urteile versuchte Vergleichung der vorgespiegelten und der wirklichen, der Ehefrau B. durch die Ehe

erwachsenen, Vermögenslage immerhin für eine Betrugskonstruktion zu verwerthen sein. Aber die Ehe ist kein Gesellschaftsvertrag, sondern die Verbindung von Mann und Weib zu ungeteilter Lebensgemeinschaft, das *consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio*. Die Eingehung der Ehe begründet freilich auch Vermögensrechte und vermögensrechtliche Verpflichtungen. Indessen erschöpfen diese nicht das Wesen der Ehe, sondern es sind die letzteren lediglich die für das äußere Rechtsleben aus den sittlichen, den familienrechtlichen Wurzeln des Institutes sich ergebenden Folgerungen. Überdies sind diese vermögensrechtlichen Beziehungen, weil sie sich auf die ganze Dauer der Ehe erstrecken, und alle Wandlungen menschlicher Geschicke mitumfassen, so unbegrenzt, daß sie sich der arithmetischen Berechnung der für die einzelnen Ehegatten hieraus resultierenden Gewinn- und Verlustanteile entziehen.

Die Vorinstanz scheint stillschweigend vorauszusetzen, daß die B.'sche Ehe von dem statutarischen ehelichen Güterrechte Hamburgs beherrscht wird, der Ehemann B. also kraft seiner ehemännlichen Vormundschaft der unbeschränkte Vertreter des ehelichen Samtgutes ist. Trifft diese Voraussetzung zu, dann versteht man nicht, wie neben den umfassenden Gerechtsamen, welche die vormundschaftliche Gewalt des Ehemannes über Person und Güter der Ehefrau nach Hamburger Stadtrecht in sich birgt,

vgl. Baumeister, Hamburger Privatrecht Bd. 2 §§. 72. 77, und neben den Ansprüchen, welche wiederum der Ehefrau gegen den Ehemann und auf das eheliche Samtgut zustehen, gerade der Versuch des Angeklagten B., die Verwaltung des zum Samtgute gehörenden Kapitals von *M* 17 000 in seine Hände zu bekommen, den die Vermögensinteressen der Ehefrau B. schädigenden Akt darstellen, und wie diese Vermögensbeschädigung wieder dadurch bedingt sein soll, daß der Ehemann B. nicht die von der Ehefrau erwarteten *M* 14 000 eigenes Vermögen besaß. Besaß er die *M* 14 000 in Wahrheit, so hinderte ihn nichts, dieses Geld jederzeit für sich zu verbrauchen, es zu verschwenden *ic.* ohne daß die Ehefrau den geringsten Vorteil davon hatte. Besaß er die vorgespiegelten *M* 14 000 nicht, beabsichtigte er aber, als Ehemann mit seiner Ehefrau zu leben und die durch seine Ehefrau dem Samtgute zugefallenen *M* 17 000 getreulich für die Zwecke der Ehe zu verwalten, so begreift man nicht, wie hierdurch die Ehefrau geschädigt werden konnte.

Bedürfte es für diese Rechtsfrage noch eines weiteren äußeren Beleges, so fällt entscheidend ins Gewicht, daß sowohl nach hamburgischem, wie nach dem Eherechte der meisten deutschen Staaten der durch Täuschung hervorgerufene Irrtum des einen Ehegatten über die Vermögensverhältnisse des anderen nicht als ein die Grundlage der Ehe und ihre Anfechtbarkeit irgendwie berührendes Moment angesehen wird. Und doch gehören unbestreitbar Vorspiegelungen, wie Unterdrückungen auf diesem Gebiete zu den nicht seltenen Erscheinungen des täglichen Lebens. Trotzdem erklärt das Hamburger Stadtrecht — Art. 7 Stat. II. 11 — jede Ehetrennung auf Grund solchen Irrtumes für ausgeschlossen, und gestattet zu Gunsten der Ehefrau von der deutschrechtlichen Parömie „die dem Mann trauet, trauet der Schuld“ im Art. 11 Stat. II. 5 nur die Ausnahme, daß, wenn der Mann die bei der Verlobung fälschlich vorgespiegelten Aktiva nicht in die Ehe zu inferieren vermag, der Frauen Güter für voreheliche Schulden des Mannes nicht haften, und der Mann auch ohne Zustimmung der weiblichen Kognaten den Hauptstuhl des Frauenvermögens nicht mit neuen Schulden beschweren darf. Auch hieraus folgt, daß die Irrtümer, die trügerischen Hoffnungen und Erwartungen der sich Verehelichenden über den ihnen durch die Ehe vom anderen Teile zuwachsenden Vermögensgewinn, gleichviel, welche tatsächliche Rolle derartige Berechnungen im Leben spielen, rechtlich als bedeutungslose Nebenmotive gelten, deren Wirksamkeit das Wesen der Ehe nicht berührt. Deshalb ist es unstatthaft, den Akt der Eheschließung mit seinen vermögensrechtlichen Konsequenzen als eine, Vermögensschaden kausal verursachende, durch Täuschung bestimmte Handlung des Getäuschten zum Betruge im Sinne des §. 263 St.G.B.'s zuzurechnen.

Ergab sich aus den Erwägungen mit Notwendigkeit die Aufhebung des Urteiles und die Freisprechung der Angeklagten, so mußte hierbei außer Betracht bleiben, daß in der Anklageschrift nebenbei behauptet wird, B. hätte auch bei dem Versuche, die *M* 17 000 zugewiesen zu erhalten, sich dem Vormunde und Vormundschaftsrichter des St.'schen Kindes gegenüber falscher Vorspiegelungen bedient, und der Eröffnungsbeschluß die Eventualität eines gegen das letzterwähnte Kind versuchten Betruges mit zu umfassen scheint. Die Urteilsgründe erwähnen eines solchen Vorganges nirgends, die Staatsanwaltschaft hat eine etwa nicht erschöpfende Erledigung der Anschulldigung durch die vorliegende Urteils-

findung nicht gerügt, und die rechtlichen Gesichtspunkte, von denen Anklage und Eröffnungsbeschluß hierbei geleitet werden, sind derartig unklar, daß von einer weiteren Erörterung der Sache ein Ergebnis nicht zu erwarten steht.